

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) in der Sitzung am 13.12.1996 folgende

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN AUF DEN JAHRMÄRKTEN DER GEMEINDE PHILIPPSTHAL (WERRA)

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen der Jahrmärkte der Gemeinde Philippsthal (Werra) sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Anbieter verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch den Gemeindevorstand bzw. die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für kurzfristig vergebene Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen.
- (2) Anbieter, die ihren zugewiesenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Meter Verkaufsfront des zuteilten Standplatzes 4,00 Euro.

Die Gebühren sind Bruttogebühren im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes.

**§ 5
Gebührenbeitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6
Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zu.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.